

**Datum: Februar 2024**  
**Aktualisierung: Juni 2024**

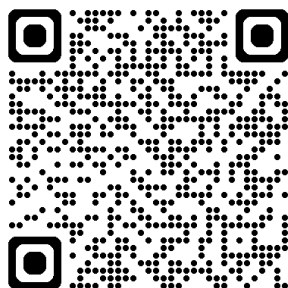
### Meningokokken B Impfung für Säuglinge und Kleinkinder: Neuste STIKO-Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen Aktuell nur Selbstzahlerleistung

Im Januar 2024 hat die Ständige-Impfkommission (STIKO) allen Säuglingen ab dem Alter von zwei Monaten eine Standardimpfung gegen Meningokokken der Serogruppe B (MenB) mit dem Protein-basierten Vierkomponenten-Impfstoff 4CMenB (Bexsero®) empfohlen. Die Impfung soll bei Kleinkindern bis zum 5. Geburtstag nachgeholt werden. Für Kinder ab fünf Jahren spricht die STIKO derzeit keine Standardimpfempfehlung aus.


Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nun die Empfehlung der STIKO in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen. Diese Entscheidung wurde vom Bundesgesundheitsministerium geprüft und ist am 30. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Grundimmunisierung gegen Meningokokken B erfolgt im Alter von 2,4 und 12 Monaten und kann nur bis zum Alter von 4 Jahren nachgeholt werden. Die Grundimmunisierung gegen Meningokokken C erfolgt im Alter von 12 Monaten mit einer Dosis Meningokokken-C-Konjugat-Impfstoff.

Die aktualisierte Schutzimpfungsrichtlinie finden Sie hier: [Schutzimpfungs-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](#)



Die BARMER übernimmt als Satzungsleistung die Meningokokken B-Impfung für Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahren. Erfolgt die Impfung im Rahmen der Satzungsimpfung, wird der Impfstoff auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BARMER verordnet und die entsprechende Symbolnummer 89850 abgerechnet. Die Übersicht über die Satzungsimpfungen finden Sie hier: <https://www.kvwl.de/mitglieder/rechtsquellen-vertraege/impfvereinbarung-schutzimpfungen>



Da aktuell noch Verhandlungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der KVWL bezüglich der Vergütung laufen, ist die vorgesehene Abrechnungsziffer 89116 noch nicht abrechenbar. **Daher wird der Impfstoff aktuell noch auf Privatrezept verordnet und die Impfleistung über GOÄ abgerechnet.** Durch die Aktualisierung der Schutzimpfungsrichtlinie haben die Versicherten Anspruch auf die Impfung. Die Rechnungen können zur Kostenübernahme bei der jeweiligen Krankenkasse eingereicht werden. Wir informieren, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind.

Geschäftsbereich Mitgliederservice

Verordnungsmanagement

Telefon: 0231/9432-3941

E-Mail: [verordnungsmanagement@kvwl.de](mailto:verordnungsmanagement@kvwl.de)